

*Jr. Schmider Zulassung!*  
*630685*

*2*  
*1. Fassung!*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/3-20/I-2/49-1967

Wien, am 5. Dez. 1967

Betrifft: Novelle zum NÖ. Krankenanstaltengesetz.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. - 5. DEZ. 1967  
Zl. 336 *Gen. Kom. A. n.*  
*Gen. Aussch.*

H o h e r   L a n d t a g !

Der Nationalrat hat am 31. Mai 1967 das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B.-KUVG.), BGBl.Nr. 200/1967, beschlossen. Damit wurde eine Neukodifizierung des Krankenversicherungsrechtes der Beamten vorgenommen und die Unfallversicherung für diesen Personenkreis neu eingeführt. Dieses Gesetz enthält in den §§ 68 und 96 Abs. 4 grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die gemäß § 171 Abs. 4 des Gesetzes binnen sechs Monaten der Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Die erwähnten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen regeln die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Krankenanstalten und sind mit Ausnahme der dort enthaltenen Regelung über die Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für Familienangehörige den Bestimmungen der §§ 148, 149 Abs. 2 und § 189 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der derzeitigen Fassung nachgebildet.

Die den Anspruchsberechtigten nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz von seiten der Krankenanstalten zu erbringenden Leistungen sind die gleichen wie die gegenüber den nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruchsberechtigten.

Die Ausführung der zuerst genannten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen hat dadurch zu geschehen, daß zunächst im § 59 Abs. 2 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, wo die Beziehungen der Unfalls- und Pensionsversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten geregelt werden, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Unfallversicherung aufgenommen wird. Die Einschränkung hinsichtlich des § 54 ergibt sich dabei daraus, daß - wie erwähnt - eine grundsatzgesetzliche Bestimmung über die Verminderung der Pflegegebührenersätze für Familienangehörige, wie sie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz enthält, im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz fehlt, bzw. dort eine Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Angehörige von Versicherten aus dem Titel der Unfallversicherung nicht vorgesehen ist. Ferner ist im § 59 Abs. 3 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, wo die Krankenversicherungsträger aufgezählt sind, für die ausser den Krankenversicherungsträgern nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Bestimmungen des NÖ.Krankenanstaltengesetzes anzuwenden sind, anstelle der dort enthaltenen Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung einzufügen.

Weiters wurde durch Artikel II der Novelle zum Bauern-

Krankenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 256/1967, die Krankenversicherungsanstalt der Bauern in "Österreichische Bauernkrankenkasse" umbenannt. Die neue Bezeichnung dieses Versicherungsträgers ist nun ebenfalls in § 59 Abs. 3 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes aufzunehmen.

Da sowohl das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wie auch die Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz am 1. Juli 1967 in Kraft getreten sind, ist auch der Wirksamkeitsbeginn dieser Gesetzesnovelle mit demselben Zeitpunkt festzusetzen.

Nach dieser neuerlichen Abänderung des NÖ.Krankenanstaltengesetzes wird der Gesetzestext derart zerklüftet sein, daß eine Wiederverlautbarung des Gesetzes unbedingt erforderlich ist.

-----  
Die NÖ.Landesregierung beehrt sich abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

R ö s c h  
Landesrat